

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Landgemeinde in Preußen**

**Lavergne-Peguilhen, Moritz von**

**Königsberg Pr., 1841**

IV. Erbfolgeordnung.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11170**

## IV.

**Erbfolgeordnung.**

Mitteltst Einführung der Koppelwirthschaft ist es unter gleichzeitiger Darstellung der erforderlichen Kreditinstitute gelungen, der wirthschaftlichen Thätigkeit auf den einzelnen Rustikalgütern eine gedeihliche Grundlage zu ertheilen. Der gelähmte Zustand, in den sie durch die unvollständige Ausführung der Agrargesetze und durch deren Unzulänglichkeit versetzt worden, ist gelöst, und die wirthschaftlichen Kräfte werden sich endlich auf das Freieste zu entfalten vermögen. Aber es ist damit das dauernde Bestehen so günstiger Verhältnisse noch nicht gewährleistet worden. Wir haben gesehen, daß die zur Stallfütterung gediehenen Rustikalgüter anfänglich auch einen regen Aufschwung nahmen, daß sie aber bald den zerstörenden Wirkungen der Zwangsverkäufe erlagen, und durch diese in ihrem Fortbestehen bedroht wurden. Diese Gefahr herrscht aber, selbst nach Herstellung geordneter Wirthschafts- und Kreditverhältnisse, noch fort, so lange die wesentliche Quelle jener Zwangsverkäufe in ihrem Laufe nicht gehemmt worden.

Gehen wir auf den inneren Zustand einer zum unfreiwilligen Verkauf gestellten Wirthschaft — wenn auch zuweilen der Schein der Freiwilligkeit gerettet wird — zurück, so ergiebt sich, daß demselben überall eine Störung der Wirthschaftsbilanz zum Grunde liegt. Die Einnahmen reichen nicht mehr zu, um die unvermeidlichen Ausgaben zu decken. Findet dieses Mißverhältniß etwa in der Untüchtigkeit oder Unsittlichkeit des Wirthschaftsvorstandes und



in der daraus hervorgegangenen Schmälerung der Einnahme ihren Grund, so ist der Zwangsverkauf durchaus nützlich; denn überall werden die öffentlichen Interessen durch Aufrechterhaltung eines der innern Lebensfähigkeit ermangelnden Verhältnisses verlezt. Wer seine Kräfte nicht bis zur durchschnittlichen Erwerbsfähigkeit ausgebildet hat, mag zu Gunsten seiner Angehörigen von einem Wirkungskreise zurücktreten, dem er nicht gewachsen ist, oder zu Grunde gehen. Ein Anderes ist es, wo die Wirthschaftsbilanz durch Ueberbürdung gestört wird. Es ist, als wohne selbst dem Wirthschaftsorganismus ein Rechtsgefühl bei, das ihn hindert, dauernde Lasten ohne entsprechende Gegenleistungen zu tragen, wie denn selbst die Maschine nicht mehr Kräfte verausgabt, als ihr ersetzt werden. Die Gegenleistungen müssen überall das Maaß der Wirthschaftsbelastung bestimmen, und wie scheinbar unerschwinglich z. B. die von den Gütern aufzubringenden Steuern sein mögen, sie werden überall gerechtfertigt erscheinen, so lange der Staat angemessene Gegenleistungen gewährt, so lange er die Productionsthätigkeit mittel- oder unmittelbar nach Maaßgabe des Steuerbetrages unterstützt. Ebenso werden Zinsen und Amortisationsquoten ohne Schwierigkeit aufgebracht werden, sofern das betreffende Kapital zum Nutzen der Wirthschaft verwendet worden, und so lange die productive Wirkung dieser Verwendung fortbauert. Hierbei darf inzwischen der Begriff der Productivität nicht zu enge gesteckt werden, indem auch Intelligenz und Sittlichkeit productiv sind, weshalb die zu Kulturzwecken verwendeten Kapitale von der Wirthschaft ohne Schwierigkeit getragen werden, insoweit diese mittelst der dadurch erzeugten Kräfte unterstützt wird.

Hat nun aber die productive oder kultivirende Wirkung der Kapitale aufgehört, oder wurden diese zu außerwirthschaftlichen Zwecken verwendet, so wird die Wirthschaft außer Stande sein, die daraus hervorgehende Belastung dauernd zu tragen; sie wird allmählig zurückschreiten und endlich durch Zwangsverkauf die Ueberlast abschütteln. So



wird der Pächter banquerott, sofern die Pachtsumme höher ist, als die Erhaltung des vom Grundherrn productiv verwendeten Kapitals erfordert; ebenso der Gutskäufer, sofern das auf dem Gute zinsbar verbleibende Kaufgeld die Höhe der von seinen Vorgängern productiv verwendeten und noch fortwirkenden Kapitale übersteigt. Natürlich gestattet hier der nach Maaßgabe fortschreitender Kultur in mehr als arithmetischer Progression steigende Productionsprofit\*) einen angemessenen Spielraum, und es werden überdies jene allgemeinen Gesetze durch überlegene Intelligenz der Wirthschaftsdirigenten, durch Minderung der Geldpreise, niedere Steuerätze u. zu Gunsten der Wirthschaftseristenz modificirt, umgekehrt aber auch zu ihrem Nachtheile.

Doch das wirthschaftliche Leben einer Nation darf nicht auf jene günstigeren Zustände basirt, es müssen demselben vielmehr überall die bestehenden Durchschnittsverhältnisse zum Grunde gelegt werden. Deshalb darf um so weniger ein hoher wirthschaftlicher Productionsprofit angenommen und zu außerwirthschaftlichen Zwecken bestimmt werden, als derselbe die ausschließliche Grundlage des wirthschaftlichen Fortschreitens ist, und da er um so geringfügiger sich darstellt, je kleiner die Wirthschaft und je größer das intellectuelle Uebergewicht der wohlhabenden, im Besitze der mitkonkurirenden größeren Wirthschaften befindlichen Stände ist. Aus diesen Gründen darf in keiner Weise die Entstehung wirthschaftlicher Belastungen ohne entsprechende Gegenleistungen begünstigt oder durch die Staatsgesetzgebung wohl gar erzwungen werden; ja der Staat muß denselben überall auf das Entschiedenste entgegen treten, soweit dies ohne Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit geschehen kann. Diese Aufgabe wird aber am sichersten dadurch gelöst, daß die Regelung der wirthschaftlichen Privatbelastung ausschließlich den Banken übertragen, daß zwar Testirfreiheit gegeben, die gesetzliche

\*) Vergl. a. a. O. Th. I. §. 51.



Erbfolgeordnung aber dergestalt bestimmt wird, daß sie nie Quelle der Wirthschaftsverschuldung oder der Bodenzer-splitterung werde. Die Banken müssen hiernach zur sofortigen Kündigung der ihren Inhabern so viele Vortheile darbietenden Kapitale schreiten, sobald eine Privatschuld zur hypothekarischen Eintragung angemeldet wird, aus welchem Rechtsgrunde diese auch entstanden sein mag. Hiernach werden einerseits ausschließlich die Banken Realcredit genießen, im Uebrigen wird nur Personalcredit fortbestehen, der in seiner Uebertreibung den Wirthschaften weniger verderblich ist, weil die daraus hervorgehenden Schuldverhältnisse nie dauernd sein oder gar durch Generationen sich fortziehen können. Jedermann wird nach wie vor seinen Grundbesitz nach freiem Ermessen verkaufen, verschulden, vererben und zersplittern dürfen; er wird sich aber von der Mitbenutzung der zur wirthschaftlichen Fortentwicklung erschaffenen Staats- und Kommunalinstitute ausgeschlossen sehen, sobald er von seiner Freiheit einen Gebrauch macht, der mit den Zwecken dieser Institute im Widerspruche steht.

Man wird nicht sagen können, daß derartige Bestimmungen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit oder der freien Bodenbewegung enthalten. Niemand soll von öffentlichen Anstalten einen ihrer Bestimmung widerstreitenden Gebrauch machen können; wo dies dennoch geschieht, ist dies ein Mißbrauch, der in einer fehlerhaften Verfassung seinen Grund hat. Man wird nach wie vor Güter verkaufen, aber nur wo der Besitzwechsel mit wahrem Vortheil verbunden ist; nur Zwangsverkäufe mit ihren vernichtenden Folgen werden ferner nicht Statt haben. Auch Schwindelverkäufe werden aufhören, man wird sich nicht mehr in Unternehmungen einlassen, die das Vermögen übersteigen, und es wird der Güterpreis nicht ferner zu einer schwindelnden Höhe emporgeschraubt werden, weil mit Ausnahme des Bankanlehns und dessen, was etwa auf Personalcredit gestundet wird, bei der Gutsübergabe das



volle Kaufgeld erlegt werden muß. Auch wird man nach wie vor kleine Güter zusammenschlagen und große zersplittern, aber nur insofern dadurch ein wirklicher Nutzen erzielt wird; es werden diese Bodenbewegungen nicht ferner durch Ueberbürdung erzwungen werden. Darf man vernünftiger Weise aber annehmen, daß mit dem Aufhören dieser erzwungenen Bewegungen die wahre Freiheit verletzt sei?

Nur ein Bedenken stellt sich entgegen, dem wir eine gründliche Beleuchtung schenken müssen, weil es aus dem innersten Rechtsgefühl hervorgeht. Die gesetzliche Erbfolgeordnung soll dergestalt bestimmt werden, daß in Folge der in Ermangelung eines Testaments bewirkten Erbregulirung weder Bodenzersplitterung noch Verschuldung veranlaßt werde. Wo der Schichtgeber so viele für sich bestehende Wirthschaften als Descendenten hinterläßt, da waltet keine Schwierigkeit ob, indem natürlich jedem Descendenten eine Wirthschaft zu überweisen wäre — es sei denn, daß die Gemeinde Anlaß und Befugniß habe, gegen die Aufnahme eines unwürdigen Genossen Einspruch zu thun. Eben so leicht ist die Auseinandersetzung, sobald neben der Wirthschaft auch noch ein hinreichendes Baarvermögen sich vorfindet, um die Miterben durch Geld vollständig zufrieden zu stellen. Wie aber soll das Gesetz sich entscheiden, sobald mehrere Descendenten hinterblieben sind, aber nur eine Wirthschaft ohne Baarvermögen?

Wir haben gesehen, daß im Interesse der Production die volle, ungetheilte und unbelastete Wirthschaft auf einen Erben übergehen müsse — wodurch in nothwendiger Folge die andern Descendenten von der Theilnahme an dem Erbe ausgeschlossen werden. Gegen eine solche Bestimmung aber empört sich das aus einer unmittelbaren Anschauung hervorgehende Rechtsgefühl. Man erachtet es eben so grausam als ungerecht, einem Kinde die ganze Hinterlassenschaft zuzuweisen, während die andern, obwohl sie dem väterlichen Herzen eben so nahe stehen, beistandslos in die Welt hinausgestoßen werden. Man kann nicht wohl



begreifen, weshalb Rechts- und Billigkeitsgrundsätze, die in Betreff der Vererbung beweglichen Vermögens sich als heilsam und nützlich erwiesen haben, nicht auch in Betreff des unbeweglichen Vermögens Anwendung finden sollen.

Es ist eine eigene Sache um die aus unmittelbarer Anschauung sich gestaltenden Gefühle und Grundsätze. Die Erfahrung lehrt, daß die daraus hervorgehenden Handlungen nicht selten im höchsten Grade verderblich sind — sowohl denen, die sie verrichten, als denen, gegen die sie gerichtet werden, wie endlich der Gesellschaft selbst. Sicher war es ein schönes und hochherziges Gefühl, das den Findelhäusern die Entstehung gab. Man wollte das Aussehen der Kinder und den Kindermord verhüten, dadurch Tugend, Ehrbarkeit und Sittlichkeit in den Familien hervorrufen, und man hat von alle Dem genau das Gegentheil erreicht. Die Findelhäuser haben die unehelichen Geburten vervielfacht, Unsittlichkeit und Konkubinat systematisch provoziert und endlich sogar den gesetzwidrigen in einen gesetzlichen Kindermord umgewandelt, indem bekanntlich die Sterblichkeit in den Findelhäusern so groß ist, daß die Aufnahme in ein solches fast den gewissen Tod zur Folge hat. Die Unterstützung der Armen und Hülfbedürftigen ist eine so große Tugend, daß sie von allen Religionsstiftern als eine Stufe zum Himmelreiche bezeichnet worden ist, und doch lehrt die Erfahrung, daß Faulheit, Unsittlichkeit und Verbrechen durch schrankenlose Mildthätigkeit provoziert werden, daß dadurch die Zahl der Armen vervielfältigt wird, so daß endlich Seitens der Staatsbehörden die Unterstützung von Bettlern unter Strafandrohung hat verboten werden müssen — eine Bestimmung, die dem aus unmittelbarer Anschauung hervorgegangenen Gefühle sicher nicht minder unchristlich und tyrannisch erscheinen wird, als die Bevorzugung eines Kindes auf Kosten seiner Geschwister. Nachdem sich ganz unzweifelhaft ergeben, daß das ungezügeltere Walten des Wohlthätigkeitsgefühls auch denen verderblich ist, gegen die dasselbe sich äußert, wird auch der Beweis



nicht schwer werden, daß das ungezügelte Walten des ungeläuterten Rechtsgefühls bei Vererbung der Landgüter selbst dem Miterben nachtheilig sein müsse.

In einem vollkommenen Organismus dürfen unter den einzelnen Systemen desselben keine Conflictte bestehen; es muß vielmehr überall ein harmonischer Einklang walten, und schon hieraus läßt sich folgern, daß auch in dem Gesellschaftsorganismus die Interessen der Production mit denen der einzelnen Gesellschaftsgenossen im Einklange stehen werden; daß, wenn jene das Ausschließen der Miterben von der Erbfolge im Gute fordern, es auch diesen nützlich sein müsse. In der That wird eine ganze einfache Darlegung diese Voraussetzung bestätigen. Nehmen wir an, der Gutsbesitzer habe seine Wirthschaft schuldenfrei übernommen, oder sie sei doch nur mit den der raschen Amortisation unterliegenden Bankdarlehen behaftet, er sei aber mit einer zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet; so wird der Wunsch, alle seine Kinder versorgt zu sehen, ihn zur Sparsamkeit veranlassen, man wird bei seinem Tode außer dem Grund= auch noch ein angemessenes Baarvermögen vorfinden. Dieses wird die Mittel zur Ausstattung der Miterben darbieten, und um so bedeutender sein, als die Liebe zu den von der Erbfolge im Gute ausgeschlossenen Kindern den Vater zur Sparsamkeit, Ordnung und guter Wirthschaft anregt, während diese Anregung wegfällt, sobald das Grundvermögen allen Kindern zu gleichen Theilen zufällt.

Uebrigens kann es nicht in der Absicht der Erbfolgeordnung liegen, den Anerben von jeder Verpflichtung gegen seine Familie frei zu sprechen. Er wird vielmehr gehalten sein, derselben jede ihr nützliche Unterstützung zu gewähren, soweit dies ohne Verletzung der Wirthschaftsinteressen, ohne Verschuldung und Zersplitterung des Gutes möglich ist. Den jüngeren Kindern wird Erziehung und Pflege im elterlichen Hause zu Theil werden müssen, und selbst den erwachsenen Geschwistern wird gern der Aufenthalt am heimatlichen Heerde



gestattet sein, sobald sie als fleißige Gehülfen dem mit der wirthschaftlichen Leitung beschäftigten Bruder zur Hand gehen, der sie dagegen bereitwillig bei ihrer Versorgung unterstützen wird. Das durch Naturalaustausch gegenseitiger Dienstleistungen, durch geschwisterliche Großmuth geknüpfte Familienband wird bei Weitem inniger sein, als wo die Rechtsverhältnisse der Familienglieder durch die richterliche Goldwage bestimmt werden. Dies hat auch das preussische Justizministerium anerkannt, als es sich in dem Rescripte vom 1. August 1834, welches die Vererbung der dem Heimfall unterworfenen bäuerlichen Grundstücke betrifft, eben so wahr als schön dahin aussprach: „dann kann auch der „Justizminister, gleich wie schon das Oberlandesgericht in „der Verfügung vom 9. April a. e. gethan, nicht genug „empfehlen, daß von Seiten der vormundschaftlichen Behör- „den auf einen Vergleich hingewirkt werde. Dies ist beson- „ders jetzt, wo die Abfindung der vom Hofe abgehenden „Kinder nach den älteren Grundsätzen bestimmt werden soll, „einem Kleinlichen Abwägen pekuniärer Vortheile vorzu- „ziehen, und der Gesichtspunkt nie aus den Augen zu ver- „lieren, daß die Erhaltung eines nicht überschuldeten Wir- „thes auf dem angestammten Hofe ebenso im Interesse der „Familie wie des Staats liegt. Die abgehenden Geschwi- „ster finden der Regel nach in Unglücksfällen bei dem auf „dem Hofe gebliebenen Bruder eine Zuflucht, und für die „minderjährigen Geschwister ist die Erziehung und Verpfle- „gung auf dem elterlichen Hofe, bis sie sich selbst ernähren „können, ein unschätzbare Gut, — beides in der Weise, „daß Kleinliche Geldvortheile damit nicht in die Waagschale „treten\*.“ Die Verleihung des Grundvermögens an einen Erben sichert den von der Erbfolge ausgeschlossenen Familiengliedern demnach Erziehung und Pflege am väterlichen Heerde, Schutz und Beistand in Unglücksfällen, und überdies eine Ausstattung in baarem Gelde. Suchen wir

\*) v. Kampfs Jahrbücher, Bd. 44. S. 68.



uns jetzt die Wirkungen der gleichen Erbberichtigung aller gleich nahe stehenden Familiengliedern zu vergegenwärtigen.

Es giebt drei Wege, um die Theilung eines Landgutes zu realisiren. Entweder wird dasselbe öffentlich verkauft und das Kaufgeld unter die Erben vertheilt; oder es wird die Wirthschaft aufgelöst und jedem Antheilsberechtigten eine Naturalquote an Boden, Inventarium *ic.* zugewiesen; oder endlich es wird die Wirthschaft einem Erben mit der Verpflichtung übergeben, den Miterben ihre Erbportionen zu verzinsen und demnächst auszuführen. Wir werden jeden dieser Wege in seinen Wirkungen einzeln zu verfolgen haben, um daraus zu entnehmen, welcher den Interessen aller Descendenten vorzugsweise entsprechen dürfte.

Der nach jedem Erbfall eintretende öffentliche Verkauf hat zur Folge, daß in der Regel keine Familie länger, denn eine Generation, im Besitze des Gutes verbleibt. Abgesehen von den sehr erheblichen Nachtheilen, die dieser unaufhörliche Besitzwechsel in materieller und sittlicher Beziehung für den Staat, für die Familien und besonders für die den Wirthschaften zugesellten Arbeiter und deren Angehörige haben muß, dürfte auch der Baargewinn, den so die Miterben erlangen, kaum höher sich belaufen, als die ihnen aus den älterlichen Ersparnissen zufallende Ausstattung, sofern sie von der Erbfolge im Grundvermögen ausgeschlossen wären. Denn es wirken auf den Verkaufspreis der Landgüter so mannigfache Momente ein, und es ist die Bestimmung ihres Werthes etwas so Unzuverlässiges, daß sich der Ausfall der Lizitation gar nicht übersehen läßt. Der Preis wird herabgedrückt durch die große Anzahl der unaufhörlich zum Verkauf gelangenden Güter, durch Krieg, Pest, Handelskrisen, Geldpreissteigerungen, *ic.* Auf diese Art ist es durchaus unbestimmt, ob auch nur die zu Tage liegenden Werthsubjecte, die Bodenfläche, das Inventarium; *ic.* einen angemessenen Preis erlangen werden, die mehr geheimnißvollen, nur dem gereiften Agronomen erkennbaren Zeugungspotenzen, die im Boden angesammelten



Vegetationsstärke, die tüchtige Bodenbearbeitung u. werden um so weniger bezahlt werden, als selbst der Werth der Gebäude bei den Taxen nicht mitaufgenommen zu werden pflegt. Natürlich wird der die Interessen seiner Familie im Auge habende Grundbesitzer jede nicht sofort rentirende oder beim Verkauf in die Augen fallende Melioration vermeiden, er wird durch den bevorstehenden Verkauf zur schlechten Wirthschaft verleitet; die Güter werden mit möglichst geringem inneren Werth zum Verkauf gelangen, und die Allgemeinheit dieses Zustandes wird auch den Ausnahmen nachtheilig sein. Aus diesen Gründen werden in der Regel nur sehr niedrige Verkaufspreise zu erlangen sein und die Erbportionen sehr gering ausfallen. Doch ist hier noch der günstigere Fall angenommen, daß jederzeit das volle Kaufgeld ausgezahlt werden mußte, und überhaupt der Entstehung perennirender Schulden vorgebeugt worden ist. Sind aber im Gegentheil die zum Verkauf gelangenden Grundstücke mit Schulden belastet, so ist daraus einerseits eine Schmälerung der wirthschaftlichen Betriebs- und Meliorationskräfte hervorgegangen, andererseits tritt die Möglichkeit ein, daß die Gläubiger selbst den Besitz des Grundstücks wünschen, oder daß sie doch nicht geneigt sind, einem Fremden ihr Kapital zu belassen; sie werden auf volle Befriedigung dringen, und es ist dann nicht zu übersehen, ob nach Abzug der Gerichts-, Tax- und Administrationskosten überhaupt noch eine zur Theilung gelangende Erbmasse sich darstellen wird. Hiernach erscheint es wenigstens zweifelhaft, ob durch den Erbverkauf die einzelnen Erbportionen höher ausfallen werden, als im vorentwickelten Falle die Ausstattung der von der Erbfolge im Grundvermögen ausgeschlossenen Descendenten. Jedenfalls haben die Minorennen den elterlichen Heerd eingebüßt, an dem die wahrhaft sittliche Bildung allein gedeihen kann, und alle Familienglieder entbehren des Schutzes, den ein wohlhabender und in seiner Existenz gesicherter Blutsverwandter ihnen zu bieten vermag.



Die Naturalvertheilung des Bodens unter die einzelnen Erben ist mit so großen Opfern verbunden, daß sie als gesetzlicher Auseinandersehungsmodus gar nicht anwendbar und nur in einzelnen Fällen zu bewerkstelligen ist. Die Wirthschaftsgebäude werden nach Maaßgabe der einzelnen Erbportionen sich weder theilen, noch auf die einzelnen Pläne translociren lassen. Es wird deshalb ein ansehnliches Geldkapital beschafft werden müssen, um die einzelnen Parzellen mit Gebäuden und Inventarium zu besetzen und wirthschaftlich einzurichten. Durch die solcher Art erwachsenden Kosten wird aber nicht selten der volle Bodenwerth absorbiert werden. Denn bei leichten Bodenklassen und bei theuren Holzpreisen ist es allerdings zweifelhaft, ob das unbebaute Land nicht wüßt zu belassen, und das nothwendige Einrichtungskapital nicht vortheilhafter zum Ankauf bereits bestehender Wirthschaften zu verwenden wäre. Dann hätte aber die unbebaute Erbportion factisch gar keinen Werth. Angenommen, es wären alle Schwierigkeiten überwunden, so würde man bei fortgesetzter Anwendung dieses Systems doch endlich zu so kleinen Wirthschaftsflächen gelangen, daß eine Bodenbearbeitung mittelst thierischer Kräfte nicht mehr zulässig wäre, daß zur Spatenkultur übergegangen werden müßte. Diese Wirthschaftsverfassung, obwohl als Nebenutzung für Fabrikarbeiter oder für den künstlichen Gartenbau ganz angemessen, ist aber als Grundlage des Landbaues eine reine Thorheit, da sie weder Viehzucht noch Düngererzeugung, weder Fruchtwechsel noch Arbeitstheilung, noch endlich die Erzeugung von Marktproducten gestattet. Der auf die Bearbeitung weniger Morgen beschränkte Grundbesitzer muß sich ausschließlich auf den Erbau solcher Früchte beschränken, deren er zur eignen Nahrung bedarf, daher vornehmlich der Kartoffeln. Diese werden, je häufiger sie auf derselben Stelle gebauet werden, um so leichter misrathen, und da überdies die Spatenkultur eine sehr zahlreiche Bevölkerung hervorrufft, so wird dies um so gewisser eine durch ewigen Hunger bedrohte Nation von Bettlern und



Wagabonden sein \*). Und wie, wenn erst die gesammte Bodenfläche in solcher Weise bearbeitet wird?

Doch es ist nicht zu befürchten, daß im Wege der Erbregulirung eine weitgediehene Bodenzer splitterung herbeigeführt werde; die Hindernisse sind zu bedeutend, die Nachteile zu augenscheinlich, als daß eine Naturalabfindung aller Descendenten gesetzliche Bestimmung werden könnte. Weit größer ist die Gefahr, sobald der Boden in Folge der Geldnoth den Charakter der Scheidemünze annimmt, weil dann fast Jedermann Gelegenheit erhält, sich ein Rätbneretablissement zu begründen, sobald die Umstände es wünschenswerth machen. Man wendet nicht selten ein, die Bauerhöfe seien zu groß, es könne das Land nicht genügend bearbeitet werden, es würde vortheilhafter sein, die Kräfte ihrer Inhaber auf eine kleinere Fläche zu concentriren, ic. So wenig das häufige Mißverhältniß zwischen der Gutsfläche und den andern Betriebsmitteln, der Intelligenz, dem Kapitale ic. in Abrede gestellt werden kann, so ist es doch thöricht, dieses Mißverhältniß durch Zwangsparzellirung beseitigen zu wollen. Man steigere die Intelligenz der Rustikalbesitzer, man gebe ihnen Gelegenheit zur Erlangung ausreichender Betriebsmittel, und das Mißverhältniß wird bald ausgeglichen sein.

Wenn bisher die Bevorzugung eines Erben auf Kosten seiner Geschwister als Ausfluß aristokratischer Tendenzen von dem gewöhnlich nach ungeläuterten Gefühlen urtheilenden Liberalismus heftig vorpönt wurde, so werden doch Männer, denen es Ernst und Wahrheit mit dem Vorschreiten ist, sich überall endlich vereinigen, von welchem Standpunkte sie ursprünglich auch ausgehen mögen. Deshalb ist es auch gar nicht überraschend, daß von Rottet und Welker, die Niemand des Aristokratismus beschuldigen wird, sich in Betreff der Bodentheilung in nachstehender Weise aussprechen: „In „moralisch-politischer Hinsicht erscheint die Untheilbarkeit

\*) Vergl. a. a. O. Thl. 1. §. 50. Thl. 2. §. 79.



„darum empfehlenswerth, weil nur Güter von einer gewissen  
 „Größe und einem bestimmten Ertrag, ihren Bebauern das-  
 „jenige sichern, was Möser für einen tüchtigen Bauernstand  
 „forderte, das Nothwendige in seiner hinlänglichen Vollkom-  
 „menheit und die Möglichkeit, Etwas für Zeiten der Noth  
 „und für die Versorgung der Kinder zu ersparen. Nur  
 „Bauergüter solcher Art, nicht aber bis zu unbedeutenden  
 „Läppchen vertheilte oder ausgefogene, verarmte und schlecht  
 „bebauete Güter werden die Grundlagen für einen gesunden,  
 „tüchtigen, achtbaren, für einen zuverlässigen und selbststän-  
 „digen, für einen an Sitte, Recht und Freiheit, an Vater-  
 „land und Verfassung haltenden, für einen nicht ökonomisch  
 „und moralisch verlumpten Bauernstand, kurz für einen  
 „solchen, wie man ihn mit Freuden wenigstens noch in  
 „manchen Gegenden Deutschlands, z. B. des Schwarzwal-  
 „des und des Odenwaldes, von Hannover und Westpha-  
 „len sieht. Da wo völlig gleiche Beerbung aller Kinder  
 „und gleiche Vertheilung der Güter stattfindet, da nehmen  
 „zuweilen die vielen aus Büschen und Gräben bestehenden  
 „Gränzzeichen einen großen Raum des zerstückelten Landes  
 „ein, da findet man häufig statt stattlicher Bauerhöfe, elende  
 „schmutzige Hütten, bei welchen man sich hüten muß, Nachts  
 „nicht mit Kopf oder Schultern an die Dächer anzustoßen. Da  
 „sieht man eine unverhältnißmäßig anwachsende, ungesunde,  
 „arme Bevölkerung, welche auf jeden möglichen Nebenver-  
 „dienst und Gewinn angewiesen, immermehr Ehrlichkeit,  
 „Sitte, Selbstständigkeit und die wahre häuerliche und bür-  
 „gerliche Tugend verliert\*.)“ Doch es handelt sich hier  
 weniger um den ganz augenscheinlich hervortretenden Be-  
 weis der Gemeenschädlichkeit, als um den, daß auch die  
 von der Erbfolge in dem Grundvermögen ausgeschlossenen  
 Descendenten eben durch die Ausschließung günstiger gestellt

\*) Vergl. v. Rotteck und Welker Staatslexikon. Leipzig. 1835.  
 Thl. II. S. 264.



worden, als durch die Naturalabfindung in Grund und Boden.

Dazu bedarf es aber nur der Gegenüberstellung der Lebensverhältnisse, in die der Miterbe durch die Theilung des Grundvermögens und durch die Ausschließung von demselben versetzt wird. Die letztere gewährt ihm ein aus den väterlichen Ersparnissen herstammendes Baarvermögen; er hat überdies bei Unglücksfällen Anspruch auf die Unterstützung des in das väterliche Erbe eingetretenen Bruders, und wird als freier Handarbeiter, einer wohlbasirten Wirthschaft oder Landgemeinde sich anschließend, Gelegenheit zum auskömmlichen Erwerb haben. Die zur Spatenkultur führende Naturalbodentheilung raubt ihm aber diese Gelegenheit, weil nur gespannhaltende Wirthschaften der Arbeitsgehülfsen bedürfen, weil der Spatenwirth keinen Beistand braucht, noch weniger ihn zu bezahlen vermag. Statt des Baarvermögens hat er nur einige Morgen Land erhalten, auf denen er sich eine Trogloditenwohnung errichtet, und auf deren so prekäre Früchte er ausschließlich angewiesen ist, da die Bodenzer splitterung die Gelegenheit zum Arbeitsverdienst vernichtet hat. Auf diese Weise ist der Naturalerbe der Faulheit, der Unsittlichkeit und dem Hunger überantwortet, er wird das Schicksal der Enterbten beneidenswerth finden. Und doch hört der orthodoxe Liberalismus — und dieser ist bei Weitem noch der herrschende — nicht auf, Gleichheit der Rechte als erstes Lebensprinzip des Völkerwohles aufzustellen. Wann wird die Wissenschaft zu der Erkenntniß kommen, daß gesellschaftliche Zustände nicht nach Abstractionen sich regeln lassen, die von einem erträumten Naturzustande auf wüster Insel abgeleitet worden?

Aber wie gestalten sich die Verhältnisse der Miterben bei dem dritten Theilungsmodus, wenn nämlich die Wirthschaft einem Erben mit der Verpflichtung übergeben wird, die gleichen Erbportionen der Geschwister zu verzinsen und



abzulösen? Anfänglich erhalten diese ihre Zinsen regelmäßig, und das Verhältniß der Geschwister ist höchst freundschaftlich. Dann treten aber Wirthschaftskalamitäten ein, wie sie nie zu vermeiden sind: Mißwachs, Hagelschlag, Viehsterben, Handelskrisen, Krieg 2c., es muß eine Stundung der Zinsen bewilligt werden. Damit sind aber schon die Schwäger sehr unzufrieden, bei Wiederholungen wird die Stimmung eine gereizte, sie bedürfen auch wohl des Kapitals, um sich in ihrem Geschäfte fortzuhelfen, sich selbst zu retten, oder doch Kinder auszustatten 2c., es erfolgt Kündigung, und damit ist zugleich der Krieg unter den Familiengliedern offen erklärt. Zuweilen wird der Anerbe sich zu helfen wissen, er wird das Kapital geborgt erhalten und die Miterben auszuzahlen vermögen. Dieser günstige Fall tritt aber nur bei der ersten Erbregulirung, und sofern das Gut nicht etwa schon verschuldet war, ein. Verschuldete Güter, solche, die bereits in der zweiten Generation vererbt werden, kommen jedenfalls zur Subhastation. Bei dieser treten aber alle Mißverhältnisse, die schon bei der Erbregulirung im Wege des freiwilligen Verkaufs den Preis herabdrückten und die Erbportionen schmälerten, in noch viel stärkerem Maaße in Wirksamkeit. Der Kampf gegen die übermächtigen Vernichtungskräfte hat sich durch viele Jahre fortgeschleppt; er hat nur mittelst Aufzehrung der bewegbaren Wirthschaftskräfte so lange hingehalten werden können; die Sequestration leistet in dieser Beziehung das Unglaubliche, und in dem Augenblick des Besitzwechsels ist außer den kahlen, verfallenen Wänden und dem aufs Aeufserste geplünderten Boden Nichts vorhanden. Natürlich werden auch diese Zustände bei Bestimmung des Verkaufspreises maßgebend. Wenn der Gutswerth seit der Erbregulirung auf die Hälfte oder auf ein Drittheil herabgesunken, so wird auch im günstigen Falle der Verkaufspreis nur diese Höhe erreichen, und wenn soweit etwa die älteren Schulden reichen, dann gehen sämmtliche Erben leer



aus, während der Familie das Gut für immer verloren ist.

Wenn auch die Fälle nicht selten sind, in denen durch niedrige Abschätzung des Erbgutes zu Gunsten des Unerben, durch dessen hervorragende Wirthschaftstüchtigkeit oder durch rechtzeitigen Vergleich, durch günstige Handels- und Geldconjunctionen, reiche Heirath etc. diese Katastrophe abgewendet wird, so ist doch damit die dauernde Erhaltung des Gutes in der Familie nicht gesichert. Die demnächst mit ihren Forderungen einzutragenden Miterben werden diese bei einer folgenden Subhastation jedenfalls einbüßen, denn nimmer wird ein Gut bei gleicher Erbberechtigung dem vernichtenden Zwangsverkaufe über die dritte Generation hinaus entgehen. Bei diesem werden fast ohne Ausnahmen sämmtliche Erben leer ausgehen, da auch die Gerichtskosten einen ansehnlichen Theil des Kaufgeldes aufzehren, und so ist denn die Abfindung der zu gleichen Rechten erbenden Kinder mittelst Verschuldung des Gutes dem An- wie den Miterben gleich vererblich, und das wahre Interesse der letztern würde die Ausschließung von der Erbfolge eben so dringend erheischt haben, wie das des ersteren.

Da es ganz besonders der orthodoxe Liberalismus ist, der sich einer privilegierten Erbfolge entgegenstellt, so hat es ein großes Interesse, die Stimmen der verständigen Verfechter liberaler Ideen zu vernehmen, und es mögen daher v. Rotteck und Welker auch in dieser Beziehung gehört werden: „Will man nun aber,“ heißt es am angeführten Orte, „so wie „manche neuere Landesgesetze, einen völlig gleichen Vermögentheil für alle gleich nahen Erben, mit der Untheilbarkeit „der Güter auf die Weise vereinigen, daß man den Erben „des Gutes selbst, ohne ihm, sowie an vielen Orten gesetzlich, eine bedeutende Vortheilsberechtigung zuzugestehen, „anhält, auf das ihm überlassene Gut sammt dem Viehstand „und den für die Gutswirthschaft nöthigen Mobilien, so „viel herauszuzahlen, daß eine völlige Gleichheit aller Erbportionen entsteht, alsdann werden, bei strenger Durch-



„führung dieses Prinzips, zumal in unseren steuerreichen  
 „Zeiten, die Bauerhöfe mit Schulden überlastet, wegen  
 „Mangels des nöthigen Betriebskapitals schlecht bebauet,  
 „und zuletzt in Konkursen auf die allerschlechteste Art ver-  
 „theilt. Es werden dann überhaupt alle Vortheile der Ver-  
 „theilbarkeit zerstört werden. Die Unvermeidlichkeit, mit  
 „welcher meist augenfällig so traurige Folgen sich verkündi-  
 „gen, bewirkt denn auch meistens, daß die Güterschätzer  
 „und die Obrigkeit das kranke Recht, freilich auf gesetz-  
 „widrige Weise, dadurch zu heilen suchen, daß sie den Hof  
 „samt Zubehör so gering anschlagen, daß jene Gleichheit  
 „der Erbportionen nur eine scheinbare, oder daß die Vor-  
 „theilsberechtigung größer wird. Uebrigens aber müssen  
 „wir auch gestehen, daß die aus der naturrechtlichen Gleich-  
 „heit abgeleiteten Gründe für eine unbedingt gleiche Beer-  
 „bung aller dem Grade nach gleichen Erben hier nicht aus-  
 „reichend scheinen. Die Erbrechte gründen sich wenigstens  
 „nicht bloß auf das reine Recht, sondern es wirken überall  
 „auch politische Gründe zu seiner Anerkennung und Modifi-  
 „kation mit. Insoweit nun nach der allgemeinen Anerken-  
 „nung der jetzt lebenden landbesitzenden Familienväter eines  
 „Gemeinwesens oder der sie repräsentirenden verfassungsmä-  
 „ßigen Gesetzgebung das Vertheilen und das völlig gleiche  
 „Beerben bestimmter Nachkommen, dem Gemeinwesen und  
 „den Familien selbst schädlich, statt heilsam wäre, insoweit  
 „können mit unzweifelhaftem Recht die nöthigen Modifikatio-  
 „nen des gleichen Erbrechts anerkannt und sanctionirt wer-  
 „den. Auch zeigt sich in der Regel das Schicksal der ab-  
 „gefundenen Erben keinesweges so hart. Sie behalten nicht  
 „bloß meistens auf dem Gute eine Heimath und Zuflucht,  
 „sondern finden durch Vermehrung ihres ererbten Vermögens  
 „und durch erhöhte Anstrengung, durch Gewerb und Glück  
 „sehr häufig ein gutes Unterkommen.“ Bei unbedingter  
 Anerkennung dieser mit unsern Grundsätzen vollkommen  
 übereinstimmenden Ansichten erscheint es doch spaßhaft, wie  
 hier der ehrliche, das Völkerverwohl mit Aufrichtigkeit erstre-



bende, Liberalismus mit seinem Evangelium, dem aus isolirten Verhältnissen abgeleiteten Naturrecht in Collision kommt. Die Erfahrung stellt das Verderbliche der gleichen Erbberechtigung für das Gemeinwesen und für die Familien ganz unwiderleglich vor Augen; es wird deshalb eine privilegirte Erbfolge ganz unvermeidlich, und um diese mit den Gleichheitslehren einigermaßen in Einklang zu bringen, wird der ärmliche Ausweg eingeschlagen, bei dem Erbrechte die Mitwirkung politischer, jene Gleichheitslehren modifizirender Gründe vorauszusetzen. Als wenn in einem vollkommenen Organismus ein Konflikt unter den einzelnen Systemen vorausgesetzt werden kann; als wenn zwischen dem wahren Rechte und den politischen Gründen Widersprüche bestehen dürfen und als wenn nicht jede privatrechtliche Bestimmung zugleich einen politischen Charakter hätte! Man höre endlich auf, die gesellschaftlichen Zustände nach Prinzipien regeln zu wollen, die aus isolirten Zuständen abgeleitet sind; man erforsche die im Gesellschaftsorganismus waltenden, ewigen und unwandelbaren Gesetze, leite daraus ein Vernunftrecht ab, lege dieses den positiven Rechtsbestimmungen zum Grunde, und man wird die Völker und die Gesetzgebung nicht ferner irreleiten, man wird nicht ferner so ärmlicher Auswege bedürfen. Die hier angeführten Zeugen sprechen aber um so entschiedener für eine privilegirte Erbfolge, je schwerer es ihnen dem innersten Gefühle nach wird, sich zu solchen Ansichten zu bekennen.

Auch wir haben unsere innersten Gefühle bekämpfen müssen, bevor wir uns entschließen konnten, unsere Stimme für die gesetzliche Bevorzugung eines Kindes vor seinen Geschwistern zu erheben. Anfänglich hatten wir nur das Nationalinteresse, die politische Bedeutung des Erbrechts im Auge, und glaubten jene Bevorzugung mit den Gründen rechtfertigen zu müssen, die dem Einzelnen die Pflicht auferlegen, sein Leben der Vaterlandsvertheidigung zu opfern. Dann war es der Gesichtspunkt der Production, der diese Gründe unterstützte. Es ergab sich, daß nur unverschuldete



und gespannhaltende Wirthschaften die höchsten Grade der Productivität zu erlangen vermögen; daß nur diese zugleich die Konsumtionsinteressen — und dadurch mittelbar die Production — unterstützen, und da beide Zustände sich nur mittelst einer privilegirten Erbfolge herstellen und erhalten ließen, so gab dies ein neues und mächtiges Argument für gesetzliche Vortheilsberechtigungen. Endlich ergab sich aber auch — und dies war, wenn man nicht annehmen wollte, daß der Gesellschaftsorganismus auf unlösbaren Widersprüchen beruht, nach dem Vorangeführten allerdings zu erwarten, — daß das Familienwohl, das eigne Interesse der gesetzlich zu Benachtheiligenden, deren Ausschließung von der Erbfolge in dem Grundvermögen erheische; daß dies der alleinige Weg sei, um ihnen einiges Vermögen zu erhalten, und eine geordnete und gesicherte Lage zu verschaffen. Ja es ergab sich, daß weit entfernt, durch eine derartige Bevorzugung die Familienbände zu lockern, nur mittelst derselben Friede und Freundschaft, herzliches gegenseitiges Wohlwollen in den Familien zu erhalten sei; daß dagegen die gleiche Erbberechtigung, die Erbtheilung mittelst der richterlichen Goldwage, die Herstellung dauernder Schuldverhältnisse unter den Familiengliedern, die Kündigung der gegenseitigen Forderungen u. Anlaß zu Prozessen, zu tödtlicher Feindschaft unter Geschwistern geben müsse.

So mächtigen Thatsachen mußten endlich die ungeläuterten Gefühle um so mehr sich fügen, als auch die Geschichte lehrt, daß nur unter dem Schutze einer privilegirten Erbfolge ein hoher Aufschwung des Landbaues und daher der Nation zu erringen sei. Die Würde und Bedeutsamkeit des skandinavischen, zumal des schwedischen Bauernstandes beruht größtentheils auf der Untheilbarkeit der Bauerngüter. Englands mächtiger Landbau hat nur unter der gleichen Legide sich zu seiner gegenwärtigen Höhe emporgeschwungen. Auch in unserem Vaterlande ragt vor Allem der westphälische Bauernstand hervor, und dieser hat noch ganz neuerdings im Wesentlichen die durch alte Er-



fahrungen bewährten Grundsätze, als leitende Norm für die Zukunft aufgestellt. Das Gesetz vom 13. Juli 1836, über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen hat seine Grundlage in der entschiedenen Bevorzugung des Anerben; es hindert die Bodentheilung und setzt der Verschuldung durch Erbfolge sehr enge Gränzen. Man wird diese, wie die Realverschuldung und das Hypothekenwesen ganz aufheben können, indem man den Realkredit lediglich auf die Banken beschränkt und ihnen zugleich die Functionen einer Sparkasse zur Ausstattung der Miterben ertheilt.

In Preußen wird die Einführung einer privilegierten Erbfolge bei den Rustikalgütern um so weniger bedenklich sein können, als sie auch historisch sich vollkommen rechtfertigen läßt, und da sie bis auf die neuesten Zeiten gesetzlich oder doch thatsächlich bestanden hat. Zu Zeiten der Erbunterthänigkeit war die Bestimmung der Erbfolge lediglich dem Ermessen des Grundherrn anheimgegeben. Allmählich hatten die einzelnen Familien bestimmte Erbansprüche an die ihnen zugewiesenen Höfe erlangt, die inzwischen immer nur zu Gunsten des Anerben in Anwendung kamen. So bestimmt noch §. 11. der Declaration vom 25. März 1790, betreffend die Vererbung der Bauergüter in den Domainenämtern: „Demjenigen, welcher zur Erbfolge in dem Hofe gelangt, muß derselbe nebst dem dazu gehörigen Grundinventario, ganz frei und unentgeltlich eingeräumt werden. Er ist also nicht schuldig, etwas dafür zur Erbschaftsmasse zu entrichten oder seinen Miterben herauszugeben, oder zur Bezahlung der Schulden des letzten Besitzers, als für welche der Hof ohnehin niemals haften kann, beizutragen.“ Der Zusatz 82. des Ostpreussischen Provinzialrechts bleibt dieser Bestimmung im Wesentlichen treu, wenn gleich das Landrecht sich schon mehr den neueren Grundsätzen näherte, indem es Ehl. 2. Tit. 7. §. 280 in Betreff der Bauerhöfe bestimmte: In allen Fällen, wo der neue Besitzer Miterben abzufinden hat, muß der Werth des Guts, und des zur Wirthschaft erforderlichen Inventarii, nach einer gemäßigten



Laxe angeschlagen werden. Diese letzte Schutzwehr gegen Ueberbürdung, Zersplitterung und Besitzveränderung ward endlich erst durch den Artikel 72 der Declaration vom 29. Mai 1816 aufgehoben, welcher bestimmte: Die Vererbung der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen, geschieht nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successionsgesetzen. Sie können Theilungshalber subhastirt werden, und werden bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (N. E.-R. Thl. II. Tit. 7. §. 280), sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt. Insoweit diese Bestimmung zu einer nach §. 29 des Edicts vom 14. Septbr. 1811 unzulässigen Verschuldung über ein Viertel des Taxwerthes führen mußte, sollte zur Parzellirung geschritten werden, da man diese nach §. 1. jenes Edicts besonders wünschenswerth fand, und da das Gesetz die Verschuldung des Besitzers ganz allgemein zu verhindern beabsichtigt hatte (Rescr. v. 31. Juli 1818. v. Kampf J. B. 12. S. 14). Doch fand wiederum diese Bestimmung, wie die Beschränkung der Verschuldung, nur auf Bauergüter Anwendung, welche in Folge des Edicts vom 14. Septbr. 1811 Eigenthum geworden sind, also wesentlich auf die adeligen Einsassen, während die mittelst Verordnung vom 27. Juli 1808 erworbenen bäuerlichen Domainengrundstücke einer Beschränkung der Verschuldung nicht unterworfen sein sollten. (Rescript vom 15. Novbr. 1833 v. Kampf J. B. 42. S. 292).

Man sieht, daß die Gesetzgebung sich mit diesem wichtigen Gegenstande noch nicht im Zusammenhang beschäftigt hat. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb die Domaineneinsassen in Betreff der Verschuldung und des daraus hervorgehenden Vererbungsmodus anderen Bestimmungen unterworfen sein sollen, als die andern Rustikalbesitzer. Auch war es sicher nicht reiflich erwogen, die in den einzelnen Provinzen geltenden Erbfolgegesetze, welche ursprünglich nur für städtische Verhältnisse und für die Vererbung des beweglichen Vermögens berechnet sein mochten — denn auch der Adel hatte überall seine besondern Successionsordnungen —



so ohne Weiteres auf das Grundvermögen zur Anwendung zu bringen. Die Gegensätze zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen, zwischen Stadt- und Landwirthschaft sind so erheblich, daß Gesetze, welche deren inneres Wesen berühren, niemals auf beide zugleich Anwendung finden können \*). Freilich kann das Naturrecht, welches nur von den unveräußerlichen Rechten der bei den verschiedenen Vermögens- und Wirthschaftsgattungen theilhaftigen Menschen ausgeht, diese Gegensätze nicht beachten.

Hiernach dürfte das Bedürfnis nach einem, das innere Wesen des Landbaues berücksichtigenden, Erbfolgegesetz für die Rustikalgüter nicht in Abrede zu stellen sein. Oder vielmehr, man wird ein solches ganz allgemein, für alle gespannhaltenden Landgüter zu entwerfen haben, da unter diesen, wie sehr sie auch in der Größe verschieden sein mögen,

---

\*) Schon die Juden hatten erkannt, daß die das Eigenthum betreffenden Gesetze in den Städten und auf dem Lande nicht übereinstimmen dürfen, denn es heißt: Und so jemand ein Wohnhaus verkauft in einer Stadt mit Mauern, so bestehe seine Lösung bis zu Ende des Jahres seines Verkaufs; ein Jahr soll seine Lösung bestehen. Wenn es aber nicht gelöst wird, bis das ganze Jahr voll ist, so bleibe das Haus in der Stadt mit Mauern für immer dem Käufer, auf seine künftigen Geschlechter hin; es soll nicht frei werden im Jubeljahre (3. Mose Kap. 25. V. 29, 30 nach de Wette). Ferner: Aber die Häuser in Dörfern, die keine Mauern haben ringsum, sollen als Feld des Landes geachtet werden; es soll Lösung dafür sein, und im Jubeljahre sollen sie frei werden (3. Mose Kap. 25, V. 31.). Im Leviticus ist das Land substituirt und nur für sieben Jahre veräußerlich, nach welchen es die ersten Besitzer zurückhalten: In diesem Jubeljahre sollt ihr ein Jeglicher zu seinem Eigenthum wieder kommen (3. Mose Kap. 25, V. 13). Man sieht also, daß das städtische Eigenthum verkäuflich war, während das ländliche nur für 7 Jahre verpfändet werden konnte, dann aber an den ursprünglichen Besitzer zurückfiel. Ja, dieser Gegensatz in den Rechtsverhältnissen ist durch das ganze Alterthum so vorherrschend, daß die Beweglichkeit des Eigenthums überall ein sicheres Zeichen der Bürgerschaften ist (Geschichte der arbeitenden und der bürgerlichen Klassen von Granier von Cassagnac. Deutsch Braunschweig 1839. S. 132.). Es war ein sehr unheilvoller Gedanke, der den Versuch zur gänzlichen Vernichtung dieses Gegensatzes hervorrief.



abweichende Interessen nicht obwalten, und da der Stand der Landgemeinden und besonders der der Landarbeiter auf das lebendigste wünschen muß, daß auch die größeren Landgüter und deren Besitzer nicht ferner durch Zwangsverkäufe herabgewürdigt werden. Ist man über dieses Bedürfnis zum Bewußtsein, und über die leitenden Grundsätze zum Verständniß gelangt, so hat die Entwerfung des Gesetzes selbst keine Schwierigkeit. Diese wird dem Staate anheimfallen, dem ein achtbarer, wohlhabender und zufriedener Stand von Grundbesitzern, und ein vorschreitender Nationalwohlstand, die alleinige Grundlage des Bestehens und der fortschreitenden Entwicklung verleihen.

---

## V.

### Kulturverhältnisse.

---

Die mittelalterliche Verfassung der europäischen Gesellschaft bot das Bild eines sehr hoch entwickelten Organismus dar. Die Feudal-, Korporativ- und kirchlichen Bande umschlangen die einzelnen Individuen aufs innigste; überall stand denselben die Censurgewalt des Gutsherrn, der Zunftmeister und Priester ermahmend, warnend und strafend zur Seite; der sittlichen Abirrung ward vorgebeugt, die sinnliche Existenz war gesichert. Die einzelnen gesellschaftlichen Wirkungskreise gewährten ihren Inhabern Ruhe, Frieden und Zufriedenheit. Mit dem Uebergange zur Geldwirthschaftsform hat die heutige Gesellschaft ganz entgegengesetzte Grundlagen erhalten. Die Konkurrenz zwingt Jedermann zur Ausbildung und Anstrengung der ihm von Gott verliehenen Kräfte; die Kultur ist für Jedermann eine Noth-